



HVBG

HVBG-Info 21/1989 vom 03.08.1989, S. 1662 - 1668, DOK 312:511.1/017-LSG

**Kein UV-Schutz für nicht gewerbsmäßig betriebene Reittierhaltungen
- Urteil des Hessischen LSG vom 07.12.1988 - L 3 U 507/85**

Kein UV-Schutz (§§ 779, 658 Abs. 2 Nr. 2 RVO) für nicht gewerbsmäßig betriebene Reittierhaltungen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 07.12.1988
- L 3 U 507/85 -

Das Hessische LSG hat sich in seiner Sitzung am 07.12.1988 - L 3 U 507/85 - anhand eines Sachverhalts aus dem Leistungsrecht der Unfallversicherung mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Unfall des Klägers, den dieser beim Führen seines im landw. Unternehmen des Vaters untergestellten und von diesem versorgten Pferdes der Landwirtschaft des Vaters zuzurechnen sei. Der Bejahung der Tierhaltereigenschaft des Klägers steht nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen, daß das Pferd im bürgerlich rechtlichen Eigentum des Vaters gestanden habe. Desgleichen schließe der Umstand, daß auch der Vater - wie vom Kläger angegeben - mit der Übernahme des Mistens ebenfalls für das Tier Sorge getragen habe, die Haltereigenschaft des Klägers nicht aus. Zwar hätte dieser mit dem Abholen des Pferdes von der Weide am Unfalltag zugleich eine im Interesse des Vaters als Eigentümer und Mithalter des Tieres liegende Tätigkeit verrichtet. Selbst wenn eine Tätigkeit im Rahmen des § 539 Abs. 2 RVO aber neben eigenen auch fremden Belangen diene, so komme ein Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift nur in Betracht, wenn das fremde Interesse wesentlich sei. Dafür bestanden jedoch in dem vorliegend zu entscheidenden Fall keine Anhaltspunkte, zumal zum Unfallzeitpunkt noch keine konkreten Vorstellungen darüber bestanden, ob das Pferd möglicherweise jemals in der Landwirtschaft hätte Verwendung finden sollen. Der Kläger war somit als Tierhalter Mitglied der in diesem Verfahren beigeladenen BG für Fahrzeughaltungen, aber entsprechend § 723 RVO kein beitragspflichtiger Unternehmer dieser BG und deshalb im Rahmen seiner Reittierhaltung auch dort nicht versichert. In Anbetracht dieses Sachverhalts lehnte das Gericht Entschädigungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, wobei ungeprüft bleiben konnte, welchen Einfluß der bei der Notaufnahme im Krankenhaus festgestellte starke Alkoholgenuß auf das Unfallgeschehen hatte.

Rundschreiben Nr. 111/89 vom 14.07.1989 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften